

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2006

Nr. 2006/1073

Solothurn: Beitrag an die Konservierung der Decke im Rittersaal beim von Roll-Haus, Hauptgasse 69

1. Erwägungen

Das nördlich der St. Ursenkathedrale gelegene von Roll-Haus, Hauptgasse 69, Solothurn, welches unter kantonalem Denkmalschutz steht, wird in Etappen restauriert. Nachdem die letzte Etappe, die Sanierung des südwestlichen Dachteils sowie des Daches über dem Mitteltrakt, abgeschlossen werden konnte, soll nun in einem weiteren Schritt die bemalte Holzdecke im Rittersaal konserviert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 34'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 34'000.--
Kantonsbeitrag 31 %	Fr. 10'540.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>527.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 10'013.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Fideikommiss von Roll, p/Adr. Marianne von Roll, Weidli, Balm b/Günsberg, wird an die Konservierung der bemalten Decke im Rittersaal des von Roll-Hauses, Hauptgasse 69 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 10'013.--** zulasten KA 365000/A 20483 zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite.

Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2006** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2009 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Fideikommiss von Roll, p/Adr. Marianne von Roll, Weidli, 4525 Balm b/Günsberg

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn